BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Empfehlungen zur schrittweisen Lockerung der aufgrund der COVID-19 Pandemie erlassenen Besuchsbeschränkungen in Altenund Pflegeheimen ab 4. Mai 2020

Empfehlungen zur schrittweisen Lockerung der aufgrund der COVID-19 Pandemie erlassenen Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen ab 4. Mai 2020

Zum Schutz von älteren und kranken Personen wurden in allen Bundesländern Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeheime erlassen. Diese Maßnahmen waren notwendig, um das Risiko der Übertragung des Corona Virus in Alten- und Pflegeheime zu verhindern.

Mittlerweile hat sich die Zahl der Neuerkrankungen deutlich reduziert, so dass die Einschränkungen unter Einhaltung von strengen Schutz- und Hygienemaßnahmen vorsichtig reduziert werden können. Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz der Gesundheit und dem Recht auf Unversehrtheit sowie dem Recht auf soziale Kontakte, und Familie und persönliche Bewegungsfreiheit herzustellen. Es ist gerade bei der Risikogruppe der älteren und chronisch kranken Menschen weiterhin mit höchster Vorsicht vorzugehen, da diese besonders schutzbedürftig sein können.

Evaluierung

Die beschriebenen Maßnahmen sind ein erster Schritt und stellen damit die erste Phase der Lockerung ab 4. Mai dar, welche für die nächsten Wochen erfolgt. Begleitend dazu werden systematische Testungen bei Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen der Altenund Pflegeheime durchgeführt, wie auch eine kontinuierliche Beobachtung der COVID-19-Verbreitung in hoher zeitlicher Dichte, um so bei Bedarf rechtzeitig reagieren zu können. Auf Basis dieser Evaluierung werden die Entscheidungen für eine zweite Phase getroffen.

1 Allgemeine Rahmenbedingungen und Hygienevorschriften

Die schrittweise Lockerung der Einschränkungen setzt voraus, dass sich alle an die empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen halten. Allgemeine Hygienemaßnahmen sind:

- Mind. 1 Meter Abstand halten
- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit alkoholhaltigem
 Desinfektionsmittel desinfizieren
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen
- Räume regelmäßig lüften, wenn möglich einmal pro Stunde
- Bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben und Kontakte vermeiden

Gleichzeitig gelten weiter die entsprechenden Empfehlungen zu COVID-19 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, insb. zu "Schutzmaßnahmen für Pflege und Betreuung: Teil-/Stationäre Einrichtungen und Mobile Dienste¹, zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen –bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal.

Ergänzend dazu werden von den Bundesländern und den Trägern der Alten- und Pflegeheime auf die individuelle Situation angepasste Maßnahmen und Empfehlungen entwickelt, die ebenfalls einzuhalten sind.

Aufgrund der Heterogenität der Alten- und Pflegeheime (z. B. Größe, räumliche und bauliche Gegebenheiten, Garten, Umgebung, Infrastruktur) obliegt es den Einrichtungen selbst, die für sie optimale Lösung zu entwickeln. Die vorliegenden Empfehlungen legen einen Rahmen für an die jeweiligen Verhältnisse in den Einrichtungen angepasste Entscheidungen fest.

Dokumentation: Diese Veränderung kann bei Heimbewohner/-innen die Lebensqualität verbessern, aber es besteht auch die Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand verändert.

-

¹ Ausgenommen Besuchsregelungen, die hiermit neu empfohlen werden

Daher wird empfohlen, die Vitalzeichen sowie die Auswirkungen der Besuche auf das psychosoziale Wohlbefinden zu beobachten und zu dokumentieren.

2 Besuche von An- und Zugehörigen / Ehrenamtlichen / Erwachsenenvertreter/-innen

Der Kontakt zwischen Bewohner/-innen und deren An- und Zugehörigen (auch Ehrenamtliche, die Bewohner/-innen vor der Pandemie regelmäßig besuchten bzw. Erwachsenenvertreter/-innen) muss möglichst sicher ablaufen.

Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

Besucher/-innenmanagement: Koordination der Besuche durch die Einrichtung

Die Anzahl heimfremder Personen ist entsprechend der räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung festzulegen und über den Tag verteilt gut zu koordinieren.

- Vorherige Terminvereinbarung erforderlich (telefonisch, digital)
- Koordination der Terminvereinbarung und Besuche durch die Einrichtung mit dem Ziel, diese möglichst gut über die Woche und den Tag zu verteilen
- Festlegen von begrenzten Besuchszeiten durch die Einrichtung
- Keine Besuche in Quarantänebereichen (Ausnahme: Menschen in ihrer letzten Lebensphase)

Beschränkung der Besucher/- innenzahl und Besuchszeiten

- Die Besuche in den Einrichtungen sollen in einem ersten Schritt nur einzeln stattfinden (d.h. ein/e Besucher/-in pro Bewohner/-in).
- Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, z.B. wenn der Besuch nur durch Unterstützung möglich ist.
- Vorzugsweise werden die Besuche in die Außenanlage verlegt, in diesem Fall könnten auch zwei Besucher/-innen ermöglicht werden.
- Keine Besuche von Kindern unter 6 Jahren, außer in begründeten Ausnahmefällen, da diese von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen sind.

- Eine zeitliche Beschränkung der Besuche wird empfohlen, gleichzeitig sollen sie so flexibel sein, dass sie den Gewohnheiten entgegenkommen (z. B. häufiger ½ Stunde oder einmal wöchentlich dafür länger)
- Information über mögliche Aktivitäten unter Berücksichtigung der geltenden Ausgangsbe-stimmungen (Spazieren gehen, Besuch im Freien)

Sonderregelung bei Palliativ Care unabhängig von einer Covid 19-Infektion Schon in den bereits jetzt gültigen Besuchsverboten in Alten- und Pflegeheimen ist es möglich, Ausnahmen unter Abwägung des Einzelinteresses und der Gefährdung der anderen Bewoh-ner/innen zu treffen. Diese Ausnahmen betreffen vor allem Menschen in ihrer letzten Lebens-phase. Sofern gewünscht und unter den örtlichen Gegebenheiten möglich, ist Angehörigen unter Wahrung der notwendigen Schutzmaßnahmen und Bereitstellen der notwendigen Schutz-ausrüstung die Möglichkeit der Begleitung und Verabschiedung zu bieten.

Einrichtung von Begegnungszonen in der Einrichtung

- Besuche nach Möglichkeit im Freien oder in Gemeinschaftsräumen, dabei ist auf den Mindestabstand zu achten
- Vorsehen von Sitzmöglichkeiten mit ausreichendem Abstand
- Schutz zwischen den einzelnen Sitzmöglichkeiten durch Plexiglaswände, Möbel oder Tische
- Bodenmarkierungen zur positiven Beeinflussung und Einhaltung der Abstandsregelungen
- Verwendung von z.B. Plexiglasscheiben / Paravants / tragbare Plexiglasboxen
- Flächendesinfektion nach jedem Besuch
- Können Bewohner/-innen das Zimmer nicht mehr verlassen, kann auch in diesem der Besuch empfangen werden. Dabei sind weitere Schutzmaßnahmen einzuhalten:
 - Nur nach Absprache mit Heim- oder Pflegedienstleitung möglich
 - Verhaltensregeln und Begleitung durch das Fachpersonal
 - Zusätzliche Schutzkleidung erforderlich: Schutzvisiere
 - Abstandsregelungen sind einzuhalten

Rahmenbedingungen und Schutzvorschriften

- Information der An- und Zugehörigen über die Besuchsmöglichkeiten zu folgenden Punkten
 - Rahmenbedingungen der Besuchsmöglichkeit (Koordination durch die Einrichtung, Kontaktpersonen, zeitliche und sonstige Beschränkungen, für den Besuch freigegebene Zonen)
 - Notwendige Schutzvorschriften
 Möglichkeiten, wie die Schutzmaßnahmen eingehalten werden können (Besucher/-innenzimmer, Möglichkeiten im Freien etc.)
 - Hinweise auf mögliche Verhaltensveränderungen und Anzeichen von psychischen Belastungen z. B. bei Bewohner/-innen mit demenziellen Beeinträchtigungen, die Angehörigen möglicherweise nicht wiedererkennen. Es wäre auch zu überlegen, ob für diese Angehörigen die Möglichkeit eines Gespräches angeboten wird.
- Zutrittskontrollen (Gesundheitscheckpoint)
 - Eintritt in die Einrichtung nur mit Mund-Nasenschutz
 - Eine Zutrittskontrolle im Eingangsbereich ist sicher zu stellen (z. B. durch
 Zivildiener oder auch ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen) & kontrollierter Austritt
 - Namentliche Registrierung, Erhebung von Telefonnummer, E-Mail beim Zutritt (dies dient der Kontaktpersonennachverfolgung)
 - Alle Besucherinnen und Besucher sind auf Anzeichen von verdächtigen
 Symptomen zu befragen, niemand mit Symptomen darf die Einrichtung betreten
 (siehe dazu auch die Empfehlung zu COVID-19 Schutzmaßnahmen für Pflege und Betreuung)
 - Regeln für Hygiene- und Kontrollmaßnahmen sind zu definieren und umzusetzen,
 dazu zählen für jeden einzelnen Besucher
 - Fiebermessen
 - Mund-Nasenschutz bzw. Schutzvisiere insb. für Besucher/innen von Bewohner/innen mit dementiellen Beeinträchtigungen
 - Händehygiene beim Betreten der Einrichtung
 - Einhalten der Abstandsregel
 - Alle Besucherinnen und Besucher werden in die korrekten Maßnahmen unterwiesen, idealerweise werden Merkblätter verteilt.
- Einhalten der Richtlinien/Rahmenhygieneplänen/Hygienerichtlinien
 - Das Einhalten der organisationsspezifischen Hygienerichtlinien zum Eigen- und Fremdschutz ist zwingend notwendig.
 - Alle Räumlichkeiten sollen einer häufigeren Reinigung unterzogen werden.

- Insbesondere ist bei der Reinigung auf gängige "Übertragungskontaktpunkte" zu achten, die man mit den Händen ungeschützt berührt, wie Türschnallen, Lifttasten, Bankomaten oder Wasserarmaturen.
- Die Räume sollen mehrmals täglich gelüftet werden.

3 Erweiterung der (Dienst-)Leistungen für die Bewoh-ner/innen

Wichtig Dienstleistungen wurden in unterschiedlichem Ausmaß in den letzten Wochen angebo-ten. In der ersten Phase der Lockerung geht es nun darum, diese Angebote sukzessive zu erhöhen. Dies umfasst insbesondere therapeutischen Diensten (MTD, Psychologie), medizinische Fußpflege oder auch Seelsorge. Sie sind für das körperliche, emotionale bzw. spirituelle Wohlbefinden der Bewohner/-innen bedeutsam. Auch für diese gilt: Die Bewohner/-innen müssen vor einer Ansteckung geschützt werden.

Dienstleister mit direktem Bewohner/ -innenkontakt

Dazu zählen unter anderem:

- Therapeutische Dienste
- Medizinische Fußpflege
- Seelsorge

Rahmenbedingungen und Schutzvorschriften

- Eine Zutrittskontrolle im Eingangsbereich ist sicher zu stellen.
- Personen mit verdächtigen Symptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Einhalten der Hygienerichtlinien/des Hygieneplans/der Rahmenhygienerichtlinien: alle Vorgaben im Hinblick auf die umzusetzenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie die gesetzlichen Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende sind anzuwenden
- Standardisierte Arbeitsanleitungen zur Prävention von COVID-19 und dem Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei denen ein Verdacht auf eine COVID-19-Infektion besteht (sowie entsprechende Informationen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Diese umfassen zumindest folgende Punkte:
 - Anweisung, bei Fieber oder Atembeschwerden sofort zu Hause zu bleiben und dies dem Arbeitgeber zu melden
 - Bei Krankmeldung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, diese darauf hinweisen, dass Fieber und Atembeschwerden (mögliche COVID-19 Symptome) dem Arbeitgeber zu melden sind
 - Regelmäßige Fieberkontrollen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
 Dienstleister/-innen; ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen

- Management von Kontaktpersonen zur rechtzeitigen Identifizierung von jenen, die einem Risiko z.B. durch Betreuen infizierter Bewohner/-innen oder Klienten/Klientinnen, ausgesetzt waren
- Einhalten der Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I
 Kontaktpersonen –bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal.
- Regelmäßige Schulungen der (ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest zu folgenden Themen:
 - Informationen zu COVID-19, den Gefahren und Auswirkungen
 - Hygienevorschriften, Umgang mit Schutzausrüstungen
 - Arbeitsanleitungen und Richtlinien zum Umgang mit Verdachtsfällen
 - Präventions- und Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19
- Empfohlene Schutzausrüstung für Tätigkeiten beim/bei der gesunden Bewohner/-in, wenn direkter Bewohner/-innenkontakt stattfindet:
 - Mitarbeiter/-in trägt Mund-Nasenmaske bzw. Schutzvisiere sowie die sonst notwendige Schutzausrüstung (Einmalschürze, Handschuhe...)
 - Bewohner/-in: nach Möglichkeit Schutzvisiere
- Empfohlene Schutzausrüstung für Tätigkeiten beim/bei der gesunden Bewohner/-in, wenn kein Bewohnerkontakt stattfindet (Abstandsregel wird eingehalten):
 - Mitarbeiter/-in trägt Mund-Nasenmaske
 Bewohner/-in: Schutzvisiere oder Mund-Nasenmaske

Technische Dienste (Handwerker/-innen, Techniker/-innen) insb. für Reparaturen

Rahmenbedingungen und Schutzvorschriften

- Wichtige Reparaturen, die zur Sicherheit der Bewohner/-innen dienen und den Betrieb aufrecht halten, müssen jeder Zeit möglich sein.
- Über die Durchführung sonstiger Reparaturen hat die Einrichtung zu entscheiden (wo finden diese statt, gibt es Kontakt mit Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen etc.).
- Direkter Kontakt mit Bewohner/-innen ist zu vermeiden.
- Die oben angeführten Schutzvorschriften für Dienstleister mit direktem
 Bewohnerkontakt gelten auch für diese Gruppe, wenn Kontakt nicht zu vermeiden ist.

Heimaufsicht, Bewohner/-innenvertretung, OPCAT-Kommission

Rahmenbedingungen und Schutzvorschriften

- Wenn möglich vor ab ankündigen; es erfolgt eine Abstimmung der Besuchsplanung mit anderen Besucher/-innen.
- Pro Besuch max. 2 Person der Aufsichtsbehörde
- Die oben angeführten Schutzvorschriften gelten auch für diese Gruppe

Cafe/Restaurantbetrieb

Ab Mitte Mai dürfen Gastronomiebetriebe in Österreich wieder öffnen. Cafes und Restaurants in einem Alten – oder Pflegeheim sind weiterhin nur für Heimbewohner/- innen und deren Zu- und Angehörigen offen zu halten. Von der Bewirtung von heimfremden Personen ist Abstand zu nehmen. Die Regelungen zu Gruppengrößen und Abstandsmaßnahmen sind einzuhalten, die Mitarbeiter/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

4 Spaziergänge und Ausgänge

Die gültigen Ausgangsbeschränkungen (Gründe für das Verlassen des Hauses sind z.B. Arztbe-suche, Therapien, Betreuungsbedarf oder auch Spaziergänge - diese bleiben voraussichtlich bis 30. April aufrecht) sind einzuhalten. Bei einer Neuregelung gelten diese auch für Bewohne-rinnen von Alten- und Pflegeheimen.

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at